2. Beilage zu Nr. 106 des General-Anzeiger für Halle u. den Saalkreis.

Mittwoch, den 6 Mai 1896.

Das germanische National-Museum zu Nürnberg.

Mit dem wachsenden Interesse für die Denkmäler und Zeugnisse der deutschen Vergangenheit darf auch das germanische Museum in Nürnberg, ein Institut, welches seit ca. 50 Jahren lediglich der Pflege vaterländischer Alterthümer dient, auf die steigende Theilnahme und Anerkennung in allen deutschen Gauen rechnen.

Das germanische Museum verdankt seine Begründung dem verstorbenen fränkischen Edelmann Freiherrn Haus von und zu Aufseß, welcher seine umfangreichen Sammlungen im Jahre 1852 einer Vereinigung deutscher Geschichts- und Alterthumsforscher, die unter dem Vorsitz des späteren König Johann von Sachsen in Dresden tagte, zur Begründung eines National-Museums zur Verfügung stellte. Die Anstalt sollte über sämmtliches in Deutschland vorhandene Quellenmaterial für deutsche Geschichte, Litteratur und Kunst eine Sammelstelle bilden, also alle Urkunden, alle Bauwerke, sämmtliche Geräthe des Hauses und der Kirche, Gemälde, Kupferstiche u. s. w. verzeichnen und soweit es möglich war, typische Exemplare in ihren Räumen vereinigen. Selbstverständlich konnte ein derartig weitgehendes Unternehmen nur durchgeführt werden, wenn ihm sowohl die Unterstützung der deutschen Fürsten und Staaten, als auch die opferwillige Theilnahme des ganzen Volkes zu Theil wurde. In dieser Hinsicht hat es Anfangs an Schwierigkeiten nicht gefehlt. Trotzdem ist es namentlich durch die Munizipenz des Königs Ludwig von Bayern, sowie durch die Beihilfe der Stadt Nürnberg schon im Jahre 1857 gelungen, für die Sammlungen ein dauerndes Heim zu schaffen, indem das ehemalige Karthäuser-Kloster in Nürnberg angekauft werden konnte. Dort fanden die zunächst leihweise zur Verfügung gestellten Sammlungen des Freiherrn von Aufseß ein würdiges Unterkommen. Durch weitere Spenden des Königs Ludwig I. wurde die Verwaltung später in die Lage gesetzt, die Sammlung für einen angemessenen Preis käuflich zu erwerben.

Eine weitere bedeutungsvolle Unterstützung wurde dem Museum dadurch zu Theil, daß der Norddeutsche Bund ihm einen jährlichen Zuschuß versprach und damit gleichzeitig seine Bedeutung als nationale Anstalt anerkannte. Diese Unterstützung ist später seitens des Deutschen Reiches bestätigt worden mit der Bedingung, daß die Finanzverwaltung der Anstalt unter die Aufsicht der Königlich Bayrischen Regierung gestellt bleibe.

Unter der Leitung des verstorbenen Direktors Essenwein ist seitens mit bewundernswürdigem Fleiße und Geschick das ehemalige Karthäuser-Kloster umgebaut, erweitert und so ausgestattet worden, daß es jetzt schon in baulicher Hinsicht als eine sehenswürdigen Nürnbergs betrachtet werden kann. Eine gleiche Sorgfalt ist auf die Geschäftsbindung und die übersichtliche Anordnung der Sammlungsgegenstände selbst verwendet worden, sodaß das Museum ein lebendiges Zeugniß der Kulturentwicklung unseres deutschen Vaterlandes geworden ist und als Anstalt ersten Ranges für das Studium der deutschen Kunst einerseits, sowie der Kulturgeschichte der Vorzeit andererseits betrachtet werden darf. In der Anordnung der Sammlungen ist diesen beiden Rücksichten in glücklicher Weise Rechnung getragen, sie ist systematisch geordnet, gleichzeitig aber auch so aufgestellt, daß in einzelnen Gruppen zusammenhängende Bilder aus den einzelnen Kulturperioden vorgeführt werden. Gerade dadurch ist es möglich geworden, die anregende Abwechslung zu bieten, welche trotz der Mannigfaltigkeit des Anschauungsmaterials den Besucher vor Ermüdung schützt.

Bei dem Umfange der Anstalt, bei den immer wachsenden Aufgaben, welche sich die Verwaltung stellen muß, um die Sammlung der Vollkommenheit entgegenzuführen, sind natürlich auch erhebliche Geldausgaben unvermeidlich. Es muß deshalb immer wieder an den gebildeten Theil des Volkes, von welchem Verständniß und Sinn für die Kulturgeschichte unseres Vaterlandes erwartet werden darf, mit der Bitte um Beihilfe herangegangen werden. Um weitere Kreise für den Ausbau des National-Museum zu gewinnen, haben sich deutschgesinnte Männer in allen größeren Städten zu sogenannten Pfleghschaften zusammengethan. Sie wollen suchen, das Interesse für das National-Museum in Nürnberg rege zu halten und Geldbeiträge zu sammeln. Auch in Halle ist eine solche Pfleghschaft gebildet, deren geschäftliche Leitung Herr Regierungsbaumeister Knoch (Bureau: Magdeburgerstraße 41 II) übernommen hat. Sie werden sich in diesen Tagen durch ein Rundschreiben an die Einwohner mit der Bitte, das nationale Unternehmen durch Erwerbung der Mitgliedschaft, nach Kräften zu fördern. Die Namen der Unterzeichneten bürgen dafür, daß die Anstalt die liebevolle Unterstützung der Halle'schen Bürgerschaft verdient. Möge die Bitte freundliche Aufnahme finden!

Es sei hier noch kurz darauf hingewiesen, daß die Höhe des Beitrages beliebig ist. Ein Jahresbeitrag von mindestens 3 Mk. berechtigt die Person und Familie des Mitgliedes zum Besuch der Sammlung, gegen einen Jahresbeitrag von 10 Mk. und darüber liefert die Verwaltung ihre jährlich erscheinenden werthvollen Publikationen als Gegenleistung.

Deutscher Reichstag.

83. Sitzung. 1½ Uhr Nachmittags.

Berlin, 4. Mai.

Am Bundesrathstische: v. Boetticher, v. Nieberding.

Auf der Tagesordnung steht die Interpellation Auer wegen Verhaftung des Abg. Bueb in Mühlhausen i. Elsaß.

Nachdem Staatssekretär v. Boetticher die sofortige Beantwortung der Interpellation zugesagt, begründet

Abg. Stadthagen dieselbe. Ein Grund zur Verhaftung habe überhaupt nicht vorgelegen. Die Polizeibehörden seien augenscheinlich nur durch die bevorstehenden Gemeindewahlen aufgeregt gewesen und durch die aus diesem Anlaß verbreiteten sozialdemokratischen Flugblätter, die aber so harmlos wie möglich gewesen seien. Die Frage des Interpellanten geht dahin, ob der Reichskanzler geneigt sei, gegen die Beamten, welche dergestalt Artikel 31 der Reichsverfassung verletzt, die strafrechtliche Verfolgung zu veranlassen? Die betreffenden Beamten sind dringend verdächtig, bewußt rechtswidrig gehandelt zu haben.

Staatssekretär Nieberding: Die Frage, auf die es hier ankommt, ist die, ob durch die Verhaftung der Artikel 31 der Verfassung verletzt worden ist. Der Reichskanzler hat bei der elsässischen Regierung Informationen über den Thatbestand eingezogen. Danach ist derselbe folgender: Das betr. Flugblatt enthält die Worte: Die Armuth sei durch das Gesetz für eine Schande erklärt. Hierdurch ist der Thatbestand desjenigen Paragraphen des Strafgesetzbuches gegeben, wonach strafbar ist, wer Staatseinrichtungen verächtlich macht. Es erfolgte demnach die Beschlagnahme und zu dem Behufe Haussuchung noch bei Bueb. Bei diesen fanden sich Flugblätter nicht mehr vor, weil Bueb das vor wenigen Stunden beschlagnahmte Material der Behörde durch Beiseitschaffung entzogen hatte. Darin erblickte die Staatsanwaltschaft den § 137 des Str.-G.-B. Die Verhaftung erfolgte auf frischer That und in der Besorgniß, Bueb könne, wenn er in Freiheit bliebe, die frischen Spuren der That vernichten. Nachdem auf Anbeutungen Buebs hin das beschlagnahmte Material gefunden war, erfolgte die Freilassung. Ist nun durch die Verhaftung Artikel 31 der Verfassung verletzt? Die Verhaftung hat sich vollzogen im unmittelbaren Anschluß an die Strafthat, ist also unter Beachtung des Verfassungs-Artikels vor sich gegangen. Sie ist auch innerhalb einer Zeit vor sich gegangen, innerhalb welcher die Verhaftung ohne Zustimmung des Reichstages erfolgen darf. Damit ist die erste Frage des Interpellanten mit Nein beantwortet. Zweitens ist aber der Reichskanzler nicht kompetent, Beamte eines Einzelstaates zu rectificiren; es ist das Sache der Landesbehörden. Sollten irgendwelche Verstöße einzelstaatlicher Beamten vorkommen, so hat doch der Reichskanzler zunächst seine Veranlassung, sich mit der Sache zu befassen, und auch dieses hohe Haus nicht im gegenwärtigen Stadium. Und ich glaube auch, das hohe Haus wird nicht geneigt sein, in eine Erörterung des Verhaltens der Beamten der Staatsanwaltschaft einzutreten, so lange nicht die Aufsichtsbehörden ihr Urtheil gesprochen haben.

Auf Antrag Singer, der von den Freisinnigen und dem Centrum unterstützt wird, tritt das Haus in eine Besprechung ein.

Abg. Lenzmann (Volksp.) ist durch die Ausführungen des Staatssekretärs nicht von der Gesetzlichkeit der Verhaftung überzeugt. Es sei hier gefrevelt nicht nur gegen den Sozialdemokraten Bueb, nicht nur gegen den Elsässer Bueb, sondern auch gegen den Reichstagsabgeordneten Bueb. Das dürfe sich der Reichstag nicht gefallen lassen. Wenn die Verletzung der Majestät des anderen gesetzgebenden Faktors durch entehrende Strafen geahndet werde, so müsse auch die Majestät des Reichstages gebührend gewahrt werden. Selbst wenn Artikel 31 der Verfassung nicht in Frage käme, wäre die Verhaftung doch ungesetzlich, denn die Voraussetzungen für eine Verhaftung: Fluchtverdacht und Verdunkelung, hätten nicht vorgelegen. Noch weniger liegen die Voraussetzungen vor bezüglich der Abgeordneter verhaftet werden könne. Denn die Verbreitung des Flugblattes habe länger als 24 Stunden zurückgelegen. Auch das Delikt, die Flugblätter der Beschlagnahme entgegen zu haben, liege nicht vor, denn Bueb habe von der Beschlagnahme gerichtlich gewußt. Die Beschlagnahme sei überhaupt nicht in gesetzlicher Form erfolgt. Für wie wenig gerechtfertigt die Verhaftung Buebs von der Staatsanwaltschaft selber gehalten worden sei, beweise ja auch die schleunige Freilassung, ohne daß irgend etwas, vielleicht ein Eingeständniß Buebs, dazwischen erfolgt sei. Thatsächlich sei deshalb die Verhaftung vorgenommen, um die Broschüren zu herausziehen, um also Bueb zu einer Handlung zu nöthigen, zu der er gesetzlich nicht verpflichtet war. Es ist demnach mit dem Artikel 31 der Verfassung Mißbrauch getrieben worden. Dem zweiten Theile der Interpellation, betr. Einschreiten des Reichskanzlers, schließe er sich nicht an. Vielleicht solle Bueb den Staatsanwalt und den Polizeibeamten bei der Staatsanwaltschaft in Mülhausen denunziren und den erhaltenen Bescheid dem Reichstage mittheilen.

Staatssekretär Nieberding: Hätte der Reichskanzler das Bewußtsein gehabt, daß hier Verfassungsverletzungen vorliegen, so würde derselbe nicht gezögert haben, dies auszusprechen. Redner weist dann noch einmal nach, daß eine Verletzung des § 31 nicht vorliege.

Abg. Lieber (Ctr.): Die Immunität der Abgeordneten darf auf keinen Fall verkümmert werden. Im Falle Bueb liegt eine mittelbare Verletzung des § 31 ohne Frage vor, insofern die Voraussetzungen für eine Verhaftung überhaupt nicht vorgelegen haben. Von einem Flugblatt verbreitet zu sprechen, ist leichtsinnig, wenn es sich lediglich um ein Flugblatt, welches Bueb als Verfasser und Verbreiter des fraglichen Flugblattes bekannt, so konnte auch von einem Verwischen von Spuren keine Rede sein. Es liegt in der That eine Verfassungsverletzung vor und entgegen Lenzmann meinen wir, daß wir uns denn doch an den Herrn Reichskanzler zu halten haben, weil er der einzige uns Verantwortliche ist. Wir halten die Frage für geboten: will der Herr Reichskanzler veranlassen, daß die betr. Beamten zur Rechenschaft gezogen werden? Ich behalte mir nach dem Verlauf der Sache einen entsprechenden Antrag vor.

Rickert (fr. Vgg.) erklärt sein Einverstandnißß mit den Ausführungen Liebers. Mit der Erklärung des Staatssekretärs Nieberding, deren juristische Begründung unverständlich war, wird sich der Reichstag schwerlich begnügen. Hätte der Staatssekretär erklärt, der Reichskanzler werde die Sache untersuchen und erforderlichen Falles das Nöthige veranlassen, so wäre uns diese ganze unerquickliche Erörterung erspart geblieben.

Abg. v. Stumm (kons.) räth, das Ergebniß der Untersuchung abzuwarten.

Abg. Bueb (Soz.) sucht unter näherem Eingehen auf den Thatbestand darzulegen, daß von seiner Seite Anlaß zu der Verhaftung nicht

5. Ziehung der 4. Klasse 194. Kgl. Preuß. Lotterie.

Nur die Gewinne über 210 Mk. sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt.
(Ohne Gewähr.)

4. Mai 1896, vormittags.

212 23 66 419 [500] 516 1066 189 277 479 [300] 504 97 949 55 2924
347 466 [300] 536 75 775 77 881 3032 70 81 110 [1500] 54 71 78 93 219 87 344
46 456 85 4022 74 229 459 80 99 625 29 99 918 5140 627 6111 81 96 [3000]
88 572 997 [300] 7087 193 449 [300] 586 98 627 939 71 [3000] 8519 [500] 682
[3000] 9136 251 383 97 501 601 75 713 54 958

10017 58 120 80 205 22 357 93 510 710 18 43 49 61 97 801 12 56 [500] 60
11004 47 298 576 769 85 12423 527 46 70 87 [500] 609 [3000] 13037 93 969 968
76 92 710 816 54 72 [300] 914 58 14033 77 89 164 [500] 272 478 700 15011
22 46 52 154 88 222 371 416 588 96 628 812 16076 80 91 148 [500] 265 523
[500] 736 926 17014 203 57 510 707 824 41 924 18045 224 52 354 [500] 400 12
708 18 [500] 997 19237 99 468 528 39 93 713 94 885 937

20265 [3000] 77 323 57 21049 116 21 37 75 284 304 51 418 48 559 621
80 91 778 831 56 [300] 90 952 [300] 22324 664 757 917 83 23307 [1500] 99
431 [300] 526 37 80 56 605 14 90 910 31 83 24004 219 357 [3000] 28 96 811 27
25106 346 452 563 97 [500] 611 66 969 26059 122 208 18 458 570 665
730 31 911 95 27173 90 374 97 545 695 708 [1500] 904 28452 81 530 618 705
887 928 29458 292 447 52 719 [500] 29 49

30232 392 555 744 66 89 842 946 31194 488 551 874 90 956 32176 274 87
514 [300] 36025 60 165 261 66 309 [500] 67 422 562 68 [300] 85 615 36 [1500]
718 868 991 34331 72 734 83 984 90 35001 [1500] 86 211 319 415 44 84 927
620 866 913 [300] 65 36227 522 [3000] 601 49 749 69 841 37162 232 853 524 770
38936 57 430 84 736 39193 278 329 432 649 53 868 927

40145 211 19 32 50 408 545 63 835 41181 255 720 42100 76 472 654 879
84 943 43085 169 78 338 70 [500] 467 [1500] 750 68 905 44069 83 86 242
65 335 413 86 500 609 752 77 930 34 65 45014 135 380 707 865 46179 323
34 94 471 [1500] 547 [3000] 911 83 47214 27 50 322 443 52 561 605 709 818
48008 198 219 505 27 35 98 [3000] 695 765 806 [3000] 13 49257 91 303 501 24
56 817 [300] 95 [300]

50010 20 145 64 261 559 [500] 91 818 83 51190 271 97 300 523 59 613
755 [300] 52 94 52060 135 49 311 415 18 25 518 25 56 615 88 53003
[500] 32 167 363 533 789 804 937 [500] 54013 97 162 232 326 30 57 520 60 76
642 52 63 869 55072 379 89 412 51 74 538 50 [3000] 91 715 85 914 [500] 40
[300] 56109 [3000] 80 [500] 298 314 747 886 903 12 57025 13 218 48 537
[500] 44 655 87 721 846 971 58929 136 73 248 349 [750] 62 87 808 59024
79 161 330 78 738 855 70 [3000] 81

60005 270 73 419 25 97 762 988 [1500] 61015 77 115 26 79 228 458 84 804
24 973 [3000] 1000 303 [1500] 44 61 [1500] 15 46 518 629 760 92 63031 141 66 [300]
379 454 568 91 935 98 64055 [500] 92 434 590 605 9 20 79 788 854 990 65000
69 131 93 212 355 422 23 594 741 66153 84 214 [3000] 626 34 [3000] 68 888 956
67180 228 [500] 64 883 900 68014 241 354 94 652 66 756 [500] 92 95 946 69081
134 262 383 416 54 685 747 50 78

70092 239 346 418 27 503 97 739 71124 40 213 [3000] 44 395 422 544 60 62
621 80 776 815 77 978 72013 146 209 509 611 824 73031 335 470 785 813
[1500] 71 997 [500] 74071 81 100 235 65 527 745 872 948 75007 9 161 226 546
601 88 477 [3000] 962 76064 122 [1500] 351 86 422 74 574 969 77276 333
51 91 405 6 12 901 2 78075 [500] 209 73 310 88 464 602 731 814 79018 277 87
419 [300] 80 [300]

80083 133 244 [1500] 512 15 64 602 88 81013 185 655 73 913 82112 59
204 455 572 93 663 881 83156 202 345 410 34 578 703 950 [300] 84294 417
67 676 826 34 916 85005 116 241 306 402 99 558 683 70 19 31 903 8 006
72 443 [1500] 86 [300] 87068 79 [300] 90 [300] 88 [300] 89 [300] 75 601 97 722
88092 407 30 [1500] 41 517 53 778 861 80 86 89036 60 130 74 80 218 324 421
28 529 86 602 12 78 847 70 935 57

90005 336 81 93 623 36 965 76 91040 133 [1500] 43 [3000] 89 335 45 426
[1500] 86 571 97 92007 [1500] 67 [3000] 359 497 695 872 [1500] 93011 263 82
348 71 500 9 658 78 705 41 817 19 938 61 78 94002 24 42 126 29 407 59 531
40 578 900 36 65 95124 533 782 96511 632 90 718 83 903 6 69 97074 [1500]
392 91 [3000] 638 700 833 918 50 98836 [500] 44 [3000] 890 987 99035 66 94 104
232 44 52 65 515 86 88 637 830 930 [3000] 81

100320 613 [3000] 33 762 86 835 101018 415 762 102004 236 411 49 577
81 810 929 103232 480 87 [500] 680 98 720 848 92 104071 117 312 423
94 98 681 867 [300] 105027 [3000] 173 298 21 [3000] 455 538 798 890 106074
118 29 221 359 462 504 617 40 831 956 107299 586 778 951 108000 432 33 75
517 30 657 708 826 86 109087 664 789 97 874 923

15. Ziehung der 4. Klasse 194. Kgl. Preuß. Lotterie.

Nur die Gewinne über 210 Mk. sind den betreffenden Nummern in Klammern beigefügt.
(Ohne Gewähr.)

4. Mai 1896, nachmittags.

126 202 22 317 34 714 94 923 55 1014 210 80 492 694 2010 [300] 37 230 326
48 70 3148 60 69 398 404 8 63 524 619 32 4016 96 416 25 645 815 983 94
[1500] 98 [3000] 5023 69 87 493 520 23 69 87 [1500] 849 76 6294 601 678 747 81
7004 66 207 332 75 91 [300] 454 838 922 [500] 8154 61 348 77 88 412 95 [1500]
526 57 648 59 [3000] 804 984 9349 61 560 667 740 853 944

10054 148 55 451 531 611 65 85 819 67 942 11053 120 72 353 98 403 672
878 1506 571 97 690 799 821 [500] 12304 484 501 701 14021 63 85 102 218
31 [1500] 68 73 [500] 471 73 606 712 15103 4 252 [3000] 492 907 16419 359 403
751 821 [300] 948 [1500] 17066 126 50 267 [1500] 96 604 48 18025 230 44 [500]
464 547 792 861 87 901 19006 225 435 548 942

20019 47 224 377 474 786 807 84 906 21275 93 394 489 91 94 676 954 55
86 22026 192 444 83 94 697 745 872 92 23064 73 214 62 81 710 24029 172
295 448 77 581 [3000] 96 629 75 733 89 822 25083 128 77 293 377 658 878 86
26095 95 172 299 490 621 713 88 888 27039 112 322 47 82 [3000] 504 48 60
83 601 4 16 48 770 [300] 89 819 [300] 28011 100 70 453 514 686 726 99 951
29036 166 352 524 [3000] 624 787 [300] 900 80

30045 [1500] 54 467 632 765 [1500] 31135 45 534 49 96 665 881 921 32172
327 469 74 657 744 [3000] 919 33166 265 469 588 776 [500] 56 916 38 34006
136 467 74 80 580 621 [1500] 35018 199 468 [500] 551 55 [1500] 657 826 916
36016 26 215 47 377 696 731 820 38 37077 246 57 405 513 700 76 814 [300] 52
59 [3000] 98357 442 82 707 74 831 82 957 39007 [3000] 386 549 679 806 20 34

40297 359 601 21 718 [500] 36 805 [300] 37 901 44 [1500] 41022 215 [300]
338 39 494 527 52 607 80 723 42192 95 252 [300] 91 [1500] 384 569 686 941 [3000]
43014 45 133 48 94 423 26 56 546 85 90 604 824 91 44053 224 [1500] 349 962
[500] 45273 [1500] 88 354 444 506 738 82 864 71 88 969 96 46014 63 212 66
566 644 753 960 47017 [300] 109 47 52 263 453 72 513 80 668 742 808 959 76
48040 317 397 [1500] 458 [1500] 84 539 66 790 95 98 936 49066 88 234 301 27 69
74 803 905 29

50187 213 384 96 744 853 51076 111 56 424 521 67 746 967 52038 233
59 79 301 26 96 488 628 59 977 53096 119 69 272 664 897 [3000] 54 [1500] 58
55077 81 185 359 69 403 21 563 628 39 58 82 [3000] 56024 73 107 23 204 513
29 620 23 969 57039 55 75 156 [300] 312 49 499 833 70 58033 185 [300] 258
326 452 557 909 11 45 60 59025 60 76 149 318 523 34 738 84 818 38 935 65

60045 241 421 34 855 [3000] 96 486 495 544 616 724 [3000] 61 87 961 67
62180 328 [3000] 65 414 729 71 63049 [500] 212 316 78 450 63 524 72 89 [500] 776
80 92 866 64023 51 176 238 41 [3000] 488 514 30 [3000] 64 608 996 65233 62 324
563 690 95 805 80 928 [3000] 66 86 66146 52 235 320 [3000] 67 91 694 67080
89 [3000] 394 535 663 990 68021 47 203 642 710 84 816 933 37 69094 227
447 561 96 602 24 82 711 985

70871 627 765 872 71014 35 523 663 94 703 814 72092 154 210 87 329
88 468 [1500] 850 940 [3000] 71 [1500] 73 [3000] 16 24 75 85 90 242 503 615 23 55 [500]
37 826 958 [500] 74023 49 58 178 228 58 [1500] 489 524 66 83 87 94 669 773 99
852 75524 [500] 30 79 100 488 765 82 896 953 76176 227 394 459 555 71
715 878 [300] 77 [1500] 184 322 409 [3000] 55 72 684 [500] 78 [3000] 79 [1500]
78126 [300] 304 333 41 [500] 512 77 79055 97 110 [1500] 2000 [300]
335 44 86 454 761

80001 99 122 [1500] 23 311 468 534 407 809 [3000] 29 80 939 51 81138
335 90 [1500] 82 99 701 808 82054 145 202 49 79 300 86 565 662 98 780
979 83062 [5000] 326 82 466 617 789 [300] 803 84139 255 [1500] 375 504
48 69 713 85014 66 [500] 485 [1500] 87 674 758 968 88211 305 446 778 984
[1500] 89745 69 226 363 421 68 [1500] 823 90 [1500] 95 [300] 474 [1500] 529 40 63
616 54 784 858 87 88 923 89019 86 437 [3000] 623 745

90091 151 243 57 [3000] 452 516 22 29 33 618 77 818 62 [1500] 91045 62
304 56 539 70 684 978 92170 305 409 522 732 84 93115 77 241 59 96 [300] 94 565
644 776 848 94006 12 167 74 [1500] 90 317 22 683 792 809 73 95075 112 15
273 79 329 74 433 98 [1500] 982 96008 50 211 398 677 83 752 [500] 992 97163
81 97 [3000] 517 35 659 98804 192 207 354 [3000] 451 518 83 633 979 99005 9
[3000] 18 47 [500] 205 376 475 567 619 57 88 831

100140 68 231 93 406 759 830 924 62 [300] 101024 127 34 527 38 670 97
708 27 [1500] 949 102072 112 19 88 225 329 33 48 64 [500] 99 512 662 [1500]
738 914 103113 66 254 57 587 635 67 926 [300] 34 104195 [500] 225 49 303
[300] 74 418 505 67 855 62 105269 314 23 469 72 79 516 600 22 724 961
106121 295 384 458 692 709 823 57 83 917 5 53 107032 63 274 407 578 605
749 848 55 [1500] 108006 182 462 501 [1500] 688 855 109123 72 93 [300]
406 567 772 886 92 97 994

110411 557 111189 249 360 668 849 66 944 112365 459 [300] 77 93 673
79 98 610 53 88 89 829 71 974 81 113151 224 533 665 722 71 73 868 [3000] 93
98 916 114107 20 213 382 801 912 115142 407 57 [1500] 72 557 731 90 861
96 87 116658 169 99 330 65 465 638 727 117204 538 50 676 83 758
118194 [3000] 87 617 57 68 713 [300] 968 119097 297 310 [500] 490 532 66
[300] 678 [3000] 701 69 820

120238 300 [1500] 552 634 786 833 61 96 121002 74 177 258 395 [1500] 407
10 [1500] 35 57 517 963 122133 76 258 332 707 24 812 42 [1500] 937 59 123030
74 109 [300] 60 [3000] 428 37 61 62 513 54 606 17 70 94 824 91 [300] 956
68 124463 64 57 734 824 [1500] 125007 73 299 305 518 126031 [1500]
421 557 68 653 89 97 771 895 965 127026 54 59 151 83 393 448 626 79
810 49 61 943 128087 268 318 468 528 602 9 59 78 851 904 129038 190
447 55 854 77 773

130190 421 541 632 76 836 131158 65 375 504 27 621 63 [300] 132246
316 571 91 606 [1500] 33 [3000] 139 207 82 84 335 [500] 923 66 [300] 134014 30 49
190 245 70 [500] 320 [3000] 40 439 537 847 [1500] 926 135150 41 58 85 532 56 67 615
17 58 94 792 949 63 64 83 88 136008 [3000] 51 435 69 70 659 813 137014 90
105 241 75 311 [300] 632709 819 [1500] 30 [1500] 37 986 95 138113 202 342
451 584 632 729 830 949 139030 179 218 308 845 83

140000 45 91 526 [3000] 76 658 704 831 51 141002 168 219 70 95 [500] 341 [5000]
62 95 457 [1500] 544 94 617 22 88 851 982 142076 106 [15000] 74 233 [500] 356
477 95 625 756 143057 74 [500] 344 91 490 516 97 681 797 825 81 144359 400
539 51 [3000] 92 [1500] 145210 502 894 906 [3000] 15 50 146095 162 82 270
342 52 675 774 147023 138 202 13 52 55 79 437 717 68 [3000] 148092 510
602 911 76 [300] 149252 435 503 46 661 740 86 839

150211 334 [1500] 78 415 523 52 855 983 151039 92 131 372 518 861
[3000] 152069 159 230 77 340 490 706 804 98 153015 328 712 15 47 86 921
[500] 154054 146 202 20 339 520 82 614 54 761 873 88 917 45 155053 128
234 434 713 22 97 [1500] 920 156049 424 52 828 46 925 72 89 157173 99 208
[300] 23 424 705 46 [3000] 158050 56 133 78 [3000] 512 16 61 602 90 734 43 159038
88 504 638 739 875 [3000] 93 [1500]

160006 134 70 [3000] 385 638 46 718 982 161296 323 29 38 401 [3000]
24 31 580 756 841 162193 236 78 [1500] 92 339 465 653 95 673 95 [1500] 163032
63 286 98 [500] 638 964 [3000] 164018 133 [500] 640 725 [3000] 47 84 829 32
51 998 165121 206 [500] 56 [500] 69 334 467 639 77 776 855 935 166234 304
56 443 738 167009 58 71 166 [500] 758 168534 103 17 24 80 356 413 526 868
169148 59 75 260 357 583 [3000] 837

170000 [3000] 95 684 749 75 911 77 [500] 80 171017 102 69 237 324
509 72 172110 93 253 [500] 82 409 51 722 [300] 28 850 81 173103 76 274
415 35 581 643 773 856 174155 202 54 354 508 24 44 702 915 32 34 [3000] 175249
310 [1500] 79 94 [3000] 20 435 [500] 929 [3000] 176162 90 374 673 790 55 95
177212 341 58 86 635 178040 152 262 337 476 521 [3000] 72 603 877 [300] 906
179138 [500] 213 57 307 68 73 419 630 925 59

180093 [3000] 128 229 968 89 181011 179 91 [300] 236 99 323 [500] 51
452 85 515 [1500] 659 [1500] 929 182039 197 228 301 470 740 [3000] 95 77 79
59 65 77 183012 [500] 114 555 72 303 [5000] 62 599 655 73 184059 65 99
105 79 400 736 [500] 90 970 185176 260 875 82 [3000] 87 967 [1500] 186097
308 [1500] 67 202 400 [1500] 614 668 785 966 99 187105 27 73 [3000] 416 30 44
653 [3000] 84 [1500] 848 [3000] 68 956 87 188101 22 270 370 457 651 84 [3000]
551 65 642 84 795 832

190090 325 327 70 612 42 67 765 836 49 56 923 50 191067 193 236
97 363 [3000] 79 96 [1500] 157 74 91 192104 177 316 [1500] 77 94 941 99 193119 39 270 313
54 [1500] 535 194026 278 424 64 515 722 39 967 195108 25 273 358 478 697
94 791 196059 248 656 [1500] 872 921 197070 75 363 401 524 781 914 198042
205 72 482 671 804 199290 545 601 20 86 739 828

200000 18 207 86 314 93 527 50 623 56 797 929 88 201283 [300] 760 947
[1500] 72 [3000] 81 202029 556 78 99 715 43 [3000] 82 801 89 921 203117
554 89 703 22 70 698 921 80 204042 290 696 26 [3000] 792 98 205094 153
287 297 [3000] 516 42 92 632 99 701 97 906 206026 45 62 224 451 52 [500] 54
92 548 71 771 923 52 207326 540 628 70 817 962 69 92 99 208088 137 267 397
[1500] 99 637 866 [3000] 975 209157 491 568 93 620 966

210046 401 533 85 884 988 97 211201 436 574 695 806 212031 113 255
603 8 75 [3000] 98 [1500] 213 [1500] 90 [3000] 214 [1500] 90 [3000] 215 [1500]
319 702 805 13 19 215173 410 528 81 805 81 957 85 216292 345 78 448
73 81 624 955 96 217161 330 519 36 725 895 963 82 76 218014 460 [500]
601 22 737 67 809 [3000] 80 915 219014 59 323 561 708

220094 74 354 438 97 [10000] 581 683 221075 200 25 27 32 513 85 605
[1500] 777 925 53 222847 546 634 712 856 934 223081 102 66 234 42 326 99
580 224086 109 416 79 629 963 74 225199 349 59

Am Gewinnrade verblieben: 1 Gewinn zu 100000 Mk., 1 zu 10000 Mk., 1 zu 5000 Mk., 4 zu 3000 Mk., 8 zu 1500 Mk., 12 zu 1000 Mk., 24 zu 500 Mk., 31 zu 300 Mk., 331 zu 150 Mk., 365 zu 500 Mk.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18960506034/fragment/page=0001

gegeben worden sei und erklärt, daß er bei den höheren Instanzen Beschwerde einlegen werde.

Staatssekretär Nieberding äußert darüber seine Befriedigung, da alsdann die Widersprüche aufgeklärt werden würden.

Nach einigen kurzen Bemerkungen der Abgg. Lenzmann, Bebel und Lieber führt Staatssekretär Nieberding noch einmal aus, daß der Reichstag für die Entscheidung des Thatbestandes nicht kompetent sei.

Damit ist die Besprechung beendet.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, betr. den Abgabetarif auf dem Nordostseekanal (Verlängerung der Bundesrathsbefugniß bis September 1899.)

Abg Hammacher (natl.) wünscht eine getrennte Statistik über den Verkehr größerer und kleinerer Schiffe und äußert seine Genugthuung, daß der März eine Verkehrssteigerung gebracht habe. Immerhin sei die Bedeutung des Kanals als internationale Verkehrsstraße bisher nur eine sehr geringe. Nur die Herabsetzung der Gebühren würde eine Besserung herbeiführen.

Geh. Rath Jonquiers erklärt, daß bezüglich der Statistik der Wunsch des Vorredners bereits erfüllt sei, die Feststellung des Tarifs sei dagegen erst nach weiteren Erfahrungen möglich.

Abg. Molkenbuhr (Soz.) wünscht Herabsetzung des Tarifs besonders für kleine Schiffe.

Geh. Rath Jonquiers erwidert, es handle sich hauptsächlich darum, durch Tarifermäßigungen die großen Schiffe mehr heranzuziehen.

Die Abgg. Graf Schwerin (kons.) und Dr. Hammacher (nl.) pflichten dem bei.

Damit schließt die Debatte. Die zweite Lesung folgt demnächst.

Dienstag 1 Uhr: Margarinegesetz.

Gerichts-Zeitung.

Schwurgerichtsverhandlung.

K Halle, 4. Mai.

(Wissentlicher Meineid.)

Als letzte Sache wurde heute verhandelt der Prozeß gegen den Lohnkellner und Fabrikarbeiter Franz Hermann Streifler aus Merseburg, am 19. November 1859 in Petersberg geboren, wegen wissentlichen Meineids. Der Angeklagte, welcher wegen Diebstahls fünfmal vorbestraft ist, befand sich nicht in Untersuchungshaft. Er ist beschuldigt, am 14. November 1895 vor dem Schöffengericht zu Merseburg in der Strafsache wider den Büffetier Hugo Friedel wegen Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz den vor seiner Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt zu haben, indem er beschwor, der Büffetier Hugo Friedel habe am 2. September, dem Sedanfeste, in den Etablissement „Zur Frankenburg" Bierneigen in frischgefüllte Gläser geschüttet und Tripp-bier verschänkt. In den genannten Lokale wurde das Sedanfest gefeiert. Bei dem schönen Wetter war der Andrang des Publikums ein sehr großer, so daß zwei Büffets aufgestellt werden mußten. Das eine derselben hatte der Büffetier Hugo Friedel unter sich. Wie Streifler nun angegeben und auch heute angiebt, sei er gegen 1/2 10 Uhr Abends an dieses Büffet getreten und habe fünf Glas Bier verlangt. Nachdem er auf Friedels Aufforderung von nahestehenden Gartentischen die erforderlichen Gläser, in denen noch Neigen gewesen, auf den Büffettisch gestellt, habe ihm derselbe fünf andere Gläser vollgeschänkt und in dieselben die Bierneigen gegossen. Er habe sich gewundert, das so verfälschte Bier den Gästen vorzusetzen, und sei an das andere Büffet gegangen mit den Worten: „Das Bier bringe ich nicht zu den Gästen." Gegen 1/2 11 habe er sich nach Hause begeben, da nicht viele Gäste mehr da waren. Am nächsten Tage hätte ihm Friedel 25 Pfg. abverlangt, weil er keine Gläser mitgereinigt habe. Es ist hierbei zu Differenzen gekommen, bei denen Streifler Drohungen ausgestoßen haben soll. An demselben Tage erstattete er Anzeige bei der Polizei, daß Friedel Bierneigen verschnitten habe. Vor dem Schöffengericht beschwor er auch diese Thatsache, sodaß F. mit einer Geldstrafe von 10 Mark belegt wurde. Gegen dieses Urtheil legte er das Rechtsmittel der Berufung ein und erzielte seine Freisprechung, da sowohl der Wirth des Lokals als auch die Bierzapfer bekundeten, daß sie nichts von einer derartigen Manipulation bemerkt hätten, und Streifler auf Vorhaltung zugab, daß hier ein Irrthum vorliegen könne. Infolge dieser Einschränkung seiner ersten Aussage wurde Streifler als Belastungszeuge für nicht genügend glaubwürdig befunden und das Verfahren wegen Meineids gegen ihn eingestellt. Der Angeklagte hielt auch heute seine Aussage in der ersten Instanz als wahr aufrecht. Den Umstand, daß er nur allein von Friedel's Handlung etwas gesehen habe, begründete er damit, daß die Bierzapfer gerade ihr Abendbrot aßen und dem Büffet den Rücken zukehrten. Von dem Publikum habe ebenfalls Niemand Obacht darauf gehabt, weil sich gegen Abend Wind eingestellt, der die Gäste ins Lokal getrieben. Die Angabe eines Irrthums in zweiter Instanz beruhe auf einem Mißverständniß der an ihn gerichteten Frage. Er habe diese so aufgefaßt, ob seitens Friedels beim Vollmachen der Gläser ein Versehen insofern vorgekommen sein könne, daß derselbe anstatt frisches Bier Gläser mit Bierneigen gegriffen haben könne, daß also ein Irrthum Friedels möglich sei. Er für seine Person sei nicht im Irrthum gewesen, als er gesehen, daß F. Bierneigen verwendet habe. (Während seiner Vernehmung wurde der Angeklagte von einer Ohnmacht befallen, von der er sich bald wieder erholte. Auf seinen Wunsch wurde die Verhandlung fortgesetzt.) Obgleich die bei der Bierausgabe beschäftigt gewesenen Personen von irgend einer Unregelmäßigkeit Friedels nichts bemerkt haben, auch bekundeten, daß Bierneigen gar nicht vorhanden gewesen sind, weil viel getrunken wurde wegen der großen Hitze, obgleich sie ferner erklärten, daß F. infolge Weisung des Wirthes den Zapfern gesagt „gepanscht wird nicht", und F. selbst in Abrede stellte, Bierneigen zu haben, was er nachher mit seinem Eide bekräftigte, kamen die Geschworenen nicht zu einem Schuldigspruche, sondern verneinten sowohl die Frage des wissentlichen Meineids als auch des fahrlässigen Falscheids. Infolgedessen wurde der Angeklagte von Strafe und Kosten freigesprochen.

„Armin und Thusnelda".

(Festspiel von C. v. Rohrscheidt.)

Nicht Pflicht allein, auch Neugier, Interesse war es, was uns Sonntag Nachmittag zu einer Probe ins Stadttheater trieb. Drängte sich doch uns die Frage auf, wie sich Bilder aus dieser Zeit deutscher Vergangenheit in scenischer Darstellung ausnehmen würden. Wir dürfen mit Freude gestehen, daß dieselben in solcher Gestalt einer hohen Wirkung auf die Zuschauer sicher sein werden, und sind überzeugt, daß die Zugkraft derselben nicht sogleich erlahmen wird. Gleich das erste Bild: „Wie Varus Gericht hielt" bietet einen farbenprächtigen, reichgegliederten Komplex, eine gewaltige Ensemblescene, deren Mittelpunkt der in Deutschland gebietende Römerfeldherr Varus ist. Der fahle, hagere Mann liegt auf sein Lager ausgestreckt; sein Auge ruht mit sinnlichem Wohlbehagen auf den hehren Gestalten germanischer Frauen, die von römischen Soldaten gefangen ihm zu Füßen gelegt sind. Nicht weniger scheint sich sein Auge an den Züchtigungen zu weiden, die seine Kriegsknechte deutschen Männern zufügen. In seiner unmittelbaren Nähe geißeln diese die über die sich Deutsche unerhörte Schmach empörten, am Boden liegenden Germanen mit Peitschenhieben. Zahlreiche römische Krieger im Waffenschmuck umrahmen die ganze Scene. Den Mittelpunkt des zweiten Bildes bildet der Held der Dichtung, Armin. In prunkvoller Ritterrüstung steht er vor uns, das Schwert gen Himmel erhoben; deutsche Männer, gleich ihm die schwertbewehrte Rechte emporgestreckt, umstehen ihn. Frauen, Kinder Greise begrüßen den ersehnten Retter von römischer Schmach, indem sie hoffnungsvoll die Hände nach ihm aufheben. Im dritten Bilde sehen wir Armin und Thusnelda vor der Thür seiner Behausung stehen. Letztere von Armins Arm umschlungen, blickt schmerzerfüllt aber hoffnungsreich zu ihm auf, der siegesbewußt seine Linke gen Himmel erhebt. Gilt dieses Bild dem Abschied Armins von der Geliebten, so führt uns das nächste in das Kampfgewühl der Teutoburger Schlacht, zu der ein Waldesgrund die Scenerie bietet. Armins Gestalt ragt wiederum aus der Zahl der Streiter hervor, indem er auf einem erhöhten Punkte unter einem mächtigen Baume Stellung genommen. Nicht weit von ihm erblickt man den sterbenden Varus, der angesichts der verlorengehenden Schlacht Selbstmord an sich geübt. In den einzelnen Kampfgruppen — meist Mann gegen Mann — spricht sich fast durchgängig der bedeutende Nachtheil der römischen Streiter aus. Scenisch sehr schön ist an diesem Bilde der Ausblick auf das im Hintergrunde allmählich verschwindende Schlachtfeld. Das nächste Bild führt uns wieder Thusnelden vor; umgeben von mehreren Frauen steht sie dem Germanicus gegenüber, der, gebannt von ihrer hoheitvollen Erscheinung, nicht wagt, den Befehl zu ihrer Gefangennahme zu ertheilen, obwohl er von ihrem Vater, dem Segestes, dazu angetrieben wird, und seine Soldaten schon bereit stehen, sie zu ergreifen. Während die Frauen der Thusnelda auf ihren Gesichtern Angst und Entsetzen tragen, steht sie selbst ruhig und würdevoll ihrem Schicksal entgegen. In gezimmerter Halle — 6. Bild — lagern deutsche Männer, dem Meth fleißig zusprechend; das Julfest wird gefeiert. Frauen füllen die geleerten Trinkhörner, ein alter Sänger sitzt am großen Tisch und stimmt zu seiner Harfe Heldenlieder an. Auch hier tritt aus dem Ganzen Armins Gestalt hervor; eine Gruppe von Männern legt ihre Hände zum Schwur in die seinen, andeutend, daß sie gewillt sind, einen Rachezug gegen Rom wegen Thusnelda's Gefangennahme zu unternehmen. Das letzte Bild zeigt den sterbenden Armin, der soeben einer Verschwörung zum Opfer gefallen ist. Zu spät kommen die von allen Seiten herbeieilenden Männer. Auf dieses Schlußbild fällt ein Zwischenvorhang, nach dessen Erheben auf erhöhter Bühne eine Männergruppe sichtbar wird, die, das Schwert erhoben, hoffnungsvoll ausblickt zu der zu ihren Häupten stehenden Germania, die, die Linke auf das Schwert gestützt, die einstige Kaiserkrone in ihrer Rechten emporhält. — Wir sind der festen Ueberzeugung, daß diese Bilder, umrahmt von Deklamation und Musikpiecen, einen herrlichen Gesammteindruck geben werden.

200,000 Mark. 6261 Geldgewinne.

In wenigen Tagen Ziehung! Metzer Dombau-Geld-Lotterie! Loose à 3 Mark 30 Pfg. versendet die Verwaltung der Dombau-Geld-Lotterie in Metz. Porto u. Liste 20 Pf. anfügen.

Beschwerden über unpünktliche Zustellung des „General-Anzeiger" bitten wir ungesäumt unserer Expedition in der Linksgartenstraße 13, anzeigen zu wollen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Der bisher an den inzwischen verstorbenen Handelsmann Robert Wille vermiethet gewesene Verkaufsladen Nr. 6 im Anbau des rothen Thurms soll unter den im Termin bekannt zu machenden Bedingungen auf die Zeit vom 1. Oktober d. Js. ab, eventuell auch schon von einem früherem Zeitpunkte ab **bis Ende September 1897** anderweit öffentlich meistbietend **vermiethet werden.**

Es ist hierzu Termin auf

Montag den 18. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr

im **Stadtsekretariat** — Rathhaus Zimmer Nr. 30 — angesetzt, zu welchem Reflektanten hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 28. April 1896.

Der Magistrat.
Staude.

Bekanntmachung.

Im städtischen Hausgrundstück **Kleine Ulrichstraße 3** ist die zur Zeit an den Kaufmann Max Kühn vermiethete, im **ersten Obergeschoß** belegene, aus Stube, Kammer, Küche und Speisekammer bestehende Wohnung **vom 1. Oktober d. Js.** ab unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen anderweit zu vermiethen.

Es ist hierzu Termin auf

Mittwoch den 6. Mai d. Js., Vormittags 10 Uhr

im **Stadtsekretariat** — Rathhaus Zimmer 30 — angesetzt, zu welchem Reflektanten hiermit eingeladen werden.

Halle a. S., den 28. April 1896.

Der Magistrat.
Staude.

Bekanntmachung.

Die **öffentlichen unentgeltlichen Schutzpocken-Impfungen** für den Stadtbezirk Halle a. S. finden in diesem Jahre unter Leitung des Königlichen Kreisphysikus Sanitätsrath Dr. Risel

in dem Turnsaale der Bürgerschule Olearinsstraße 7

und zwar:

vom 29. April bis 1. Juli d. Js. Mittwochs und Sonnabends Nachmittags von 3 bis 4 Uhr,

vom 2. Juli bis 30. September d. Js. Mittwochs Nachm. von 3—4 Uhr **statt.**

Dieser Impfung sind diejenigen Kinder zu unterwerfen, welche

a. im Jahre 1895 geboren sind,

b. in früheren Jahren geboren sind, jedoch bis zum Jahre 1895 der Impfpflicht noch nicht vollständig genügt haben, erfolglos geimpft worden sind, oder wegen Krankheit nicht geimpft werden konnten.

Bei Vorführung jedes Impflings ist dem Impfarzte ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name und Ort, Jahr und Tag der Geburt des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet ist.

Aus Häusern, in denen ansteckende Krankheiten wie Scharlach, Masern, Diphtheritis, Croup, Keuchhusten, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken bestehen, dürfen impfpflichtige Kinder in keinem Falle in das Impflokal gebracht werden.

Die Kinder müssen zum Impftermin mit reingewaschenem Körper und mit reinen Kleidern gebracht werden.

Nach dem Impfen ist auf möglichst große Reinhaltung der Impflinge zu sehen.

Jeder Impfling muß 8 Tage nach erfolgter Impfung, also an dem auf die Impfung folgenden Mittwoch oder Sonnabend zu der festgesetzten Zeit zur Revision vorgestellt werden, widrigenfalls die Impfung als ungeschehen angesehen wird, und ein Impfschein nicht ertheilt werden kann.

Sollte ein Kind am Tage der Nachschau wegen erheblicher Erkrankung, oder weil in dem Hause eine ansteckende Krankheit herrscht, nicht in das Impflokal gebracht werden können, so haben die Eltern oder deren Stellvertreter dieses spätestens am Terminstage dem Impfarzte anzuzeigen.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen — ausgeschlossen diejenigen, welche ihre Kinder bezw. Pflegebefohlenen durch Privatärzte impfen lassen wollen — werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Absatz 2 des Impfgesetzes angedrohten, **bis zu 50 Mark** oder **3 Tagen Haft** ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern bezw. Pflegebefohlenen in den anberaumten Impftagen bezw. Revisionsterminen behufs der Impfung und Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse nachzuweisen.

Diejenigen Eltern, Pflegeeltern und Vormünder aber, welche ihre i. J. 1896 impfpflichtigen Kinder bezw. Pflegebefohlenen, wie ihnen freigestellt ist, durch Privatärzte der Impfung unterziehen lassen, werden hierdurch aufgefordert, bis längstens zum 30. September 1896 die erforderlichen Impfungen ausführen zu lassen.

Halle a. S., den 24. April 1896.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

30—40000 Mark Stiftungsgelder sind auf sichere Hypothek gegen 4% Zinsen **auszuleihen.** Gesuche werden innerhalb 14 Tagen von uns entgegen genommen. Nähere Auskunft ertheilt der Stadtrath Zernial.

Halle a. S., den 27. April 1896.

Der Magistrat.
Staude.

Bekanntmachung.

Die **Auction des städtischen Leihamts,** welche im Monat Mai 1896 im Auctionszimmer des Leihamts abgehalten werden wird, beginnt

Donnerstag den 6. Mai und wird voraussichtlich 5 Tage in Anspruch nehmen.

Es kommen an jedem Tage Taschenuhren aller Art, sonstige Gold- und Silber-Gegenstände, wie Ketten, Ringe, Löffel u. s. w., ferner Betten, Leib- und Bettwäsche, Schuhwerk, neue getragene Kleidungsstücke zum Verkauf.

Halle a. S., den 29. April 1896.

Das Leihamt der Stadt Halle a. S.

Gas-Coke

ab Anstalt: **90 Pfg.** das Hektoliter zerkleinert,
" " **80** " " " grobstückig,
frei Gelaß 1,05 Mark und 95 Pfennig das Hektoliter bei Abnahme von mindestens 14 Hektoliter.

Halle a. S., den 19. März 1896.

Die Verwaltung der Gas- u. Wasserwerke.

Bekanntmachung.

In der **Königlichen Universitäts-psychiatrischen und Nerven-Klinik** am Mühlrain Nr. 7 erhalten **Unbemittelte,** die an Lähmungen, Krämpfen, Nervenschmerzen und dergleichen leiden, Vormittags 10 1/2 bis 11 1/2 Uhr **unentgeltlich ärztliche Hülfe und freie Arznei.**

Die Aufnahme von solchen Geisteskranken, die der Provinz Sachsen angehören und aus öffentlichen Mitteln erhalten werden, in die stationäre Klinik erfolgt gegen Zahlung eines Verpflegungssatzes von 0,65 Mk. täglich.

Der Direktor der Klinik.
Hitzig,
Geheimer Medizinal-Rath.

Nächsten Sonnabend Ziehung der

Metzer Dombau-Loose

3 Mk. 30 Pfg.

6261 Geldgewinne

darunter ein **Hauptgewinn** von

50,000 Mark baar!

(Porto und Liste 30 Pfg.)
empfiehlt und versendet

G. A. Findeisen,
Cigarren-Geschäft,
Leipzigerstr. 11 (Ecke Kl. Sandberg).
Filiale des „General-Anzeiger".

Nussschalen-Extract aus der Hof-Parfümerie-Fabrik **C. D. Wunderlich, Nürnberg.** Preisgekrönt Bayr. Landes-Ausst. Rein vegetabilisch, ganz unschädlich, um grauen, rothen und blond. Haaren ein dunkles Ansehen zu geben, welches sich bei längerem Gebrauche von selbst erhält, das Glas 70 Pf.

Haarfärbe-Nussöl, ein das Haar dunkel färbendes, feines Haaröl, zugleich vorzüglich zur Stärkung des Wachsthums der Haare, à 70 Pf. **Echtes und unschädliches**

Haarfärbe-Mittel, in Karton mit Zubehör und Anweisung à Mk. 1,20 und Mk. 2,40 bei **C. Kaiser,** Schmeerstr. 24, **Scheidelwitz Nachf. (Siegf. Weiss),** Geiststr. 64, Adler-Drogerie **A. Steinbach,** Königstr. 16, **H. W. Haedicke,** Merkur-Drogerie, Gr. Klausstraße 17, **Paul Evers,** Gr. Ulrichstraße 51.

Meine vollständig rein gelottene

Kali-Fettseife,

à Stück 25 Pfg.,

wird von vielen der Herren Aerzte als beste Seife zum Heilen und Conserviren der Haut empfohlen.

Ich erlaube mir daher, dieselbe als mildeste Seife nicht allein zum Rasiren, sondern auch zum Waschen und Baden der Kinder ganz ergebenst zu empfehlen.

Seifensiederei v. **Eduard Kobert.**

Was ist Feraxolin?

Feraxolin ist ein großartig wirkendes Fleckenmittel, wie es die Welt bisher noch nicht kannte. Nicht nur Wein-, Kaffee-, Harz- u. Oelfarben-Flecken, sondern selbst Flecken von Wagenfett verschwinden mit verblüffender Schnelligkeit, auch aus den heikelsten Stoffen.

Preis 35 und 60 ₰.

Zu allen **Galanterie-, Parfumerie-, Droguenhandlungen u. Apotheken** käuflich.

Gegen

Motten

empfehl.: **Camphor, Naphthalin, Naphthalincamphor, Pfeffer, Mottentinktur, Mottenpulver, Zacherlin, pa. Insektenpulver**

E. Walther's Nachf.
Moritzzwinger 1 u. Steinweg 26.

Bildhauer- u. Drechsler-Arbeiten fertigt in **gediegener Ausführung** billigst

Fritz Eschke,
Leipzigerstr. 16.

Alle Arten Polster- u. Tapezier-Arbeiten liefert sehr billig
Tettenborn, Gr. Sandberg 13.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-847518-18960506034/fragment/page=0002